

Informationen zur 3+2-Regelung

**Schon gewusst?**

**Wichtige Details zum Übergang aus der Ausbildungsduhlung (3) in die Aufenthaltserlaubnis (+2)**



➔ **Erste Erfahrungen von Betrieben zeigen, was beim Übergang von der Duldung während der Ausbildung („3“) in die Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre („+2“) beachtet werden muss. Diese drei Punkte bringen dabei die größten Herausforderungen mit sich:**

*(Sie sind in § 18 a AufenthG zu finden, der außerdem weitere Voraussetzungen nennt.)*

1

**Pass(-Ersatz) beschaffen**

Das Vorhandensein eines Passes bzw. Pass-Ersatzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre im Anschluss an die Ausbildungsduhlung. Kümmern Sie sich gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Auszubildenden daher am besten so früh wie möglich innerhalb der Ausbildung um die Beschaffung des Passes bzw. Pass-Ersatzes.



2

**Ausreichende Sprachkenntnisse**

Es müssen ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sein. Was diese Formulierung genau bedeutet, ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Nachweis des Sprachniveaus B1 wurde bisher als ausreichend betrachtet. Zertifikate von Sprachkursen, in Deutschland erworbene Schulabschlusszeugnisse mit Mindestnote 4 im Fach Deutsch (im Idealfall mit expliziter Erwähnung des erworbenen Sprachniveaus auf dem Zeugnis) sind hier in der Praxis verwendbare Nachweisdokumente. Je früher ein Nachweisdokument vorhanden ist, desto einfacher wird der Übergang von „3“ in „+2“.

3

**Ausreichender Wohnraum**

Für den Übergang in das „+2“ ist es zwingend nötig, dass der oder die Auszubildende über eigenen Wohnraum verfügt und nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt (ein WG-Zimmer ist z. B. ausreichend). Ein Tipp: Denken Sie daran, dass vor dem Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft die Genehmigung über die private Wohnsitznahme eingeholt werden muss. Dabei muss der oder die Auszubildende den Wohnraum aus eigenen Mitteln finanzieren können. Fördermittel wie BAB oder Wohngeld dürfen hier unterstützend angewendet werden, wenn der oder die Auszubildende empfangsberechtigt ist. Je nach Wohnungsmarkt ist also ein frühzeitiges Suchen empfehlenswert. Sie als Arbeitgeber können hier zur Seite stehen, indem Sie beispielsweise für die Kautionszahlung einen Kredit gewähren oder zu Besichtigungsterminen begleiten.

Für weitere Informationen zur 3+2-Regelung können Sie hier das Info-Papier „Ausbildungsduhlung“ des NETZWERKS Unternehmen integrieren Flüchtlinge erhalten: [www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/die-ausbildungsduhlung](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/die-ausbildungsduhlung)

**KONTAKT:** Tel.: +49 30 20 308 – 6551  
E-Mail: [info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de](mailto:info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)  
[www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)

**WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!**  
Sie wollen mehr erfahren? Haben Sie noch Fragen?  
[www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren)